

## **RISIKOFONDS**

### **Art. 1- Zustandekommen der Teilnahme**

Die Teilnahme kommt zustande nach Empfang Ihres unterschriebenen Vertragsangebots. Hier-auf ist angegeben daß Sie teilnehmen an unserem Risikofonds. Als Nachweis der Einschreibung gilt der Reservierungsvertrag, auf dem angegeben ist, daß die Einschreibung erfolgt ist.

### **Art. 2- Teilnehmer**

Die Teilnahme läuft auf dem Namen eines jeden Teilnehmers angegeben bei der Buchung.

### **Art. 3- Beitrag**

Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Anzahlung der Reise- oder Mietsumme zu entrichten. Bei der Feststellung des Beitrages ist die volle zu zahlende Reisesumme zu berücksichtigen. Die Teilnahme fängt erst an nach Bezahlung des vollständigen Beitrages und endet an dem Tag, an dem Sie anreisen.

### **Art. 4- doppelter Schutz des Teilnehmers**

Besteht ein Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Kosten aufgrund einer anderen Versicherung älteren oder jüngeren Datums oder aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Regelung, ist die hier beschriebene Teilnahme nur in zweiter Linie wirksam. In einem solchen Fall wird nur der Schaden für einen Ersatz in Betracht kommen, der den Betrag übersteigt, auf den der Teilnehmer an anderer Stelle Anspruch erheben kann.

### **Art. 5- Stornierung**

Unter Stornierungskosten werden ausschließlich die, im Falle einer Annullierung, gegenüber dem Veranstalter oder Vermieter zu zahlenden Kosten verstanden; diese umfassen die ganz oder teilweise bezahlte Reise- oder Mietsumme, dies jedoch nur höchstens bis zu dem Betrag der Reise- oder Mietsumme wie auf der Bestätigung angegeben, sofern diesbezüglich der Beitrag bezahlt wurde.

Der Schadenersatz wird nie höher sein als der Betrag, den der Teilnehmer auch ohne Vorliegen dieser Teilnahme an den Veranstalter oder Vermieter zu zahlen hätte. Falls ein Teilnehmer einen reservierten Reise/Mietzeitraum infolge eines der im folgenden umschriebenen gedeckten Ereignisse in dem Zeitraum ab dem Datum des Abschlusses und der Ausgabe des Nachweises bis zu dem Tag, an dem der Mietzeitraum beginnt oder das Arrangement anfängt, annullieren muß, werden die damit zusammenhängenden Stornierungskosten erstattet.

### **Art. 6- von dem Risikofonds gedeckte Ereignisse**

1. ernsthafte Erkrankung, Unfall oder Tod des:
  - a. Teilnehmers,
  - b. seines/ihrer (verschwägerten) Verwandten 1. oder 2. Grades,
  - c. seines Hausgenossen (laut Angaben beim Einwohnermeldeamt);
2. ein von außen einwirkender Umstand, durch den:
  - a. die eigene Wohnung oder Mietwohnung oder das Unternehmen des Teilnehmers erheblichen Schaden nimmt oder erleidet, so daß der Teilnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder faktischer Geschäftsführer, evtl. nach Zurückruf, an Ort und Stelle anwesend sein muß,
  - b. das Ferienobjekt ausfällt;
3. unfreiwillige Arbeitslosigkeit infolge einer vollständigen oder teilweisen Schließung des Unternehmens, bei dem der Teilnehmer beschäftigt ist.

### **Art. 7- Ausschlüsse**

Von der Deckung durch das Riskofonds sind die folgenden Ereignisse ausgeschlossen;

1. Diejenigen, die unmittelbar mit einem Krieg und/oder Bürgerkrieg im Zusammenhang stehen oder dadurch verursacht werden.
2. Diejenigen, die unmittelbar mit der Beteiligung oder dem willentlichen bzw. Wissentlichen Beiwohnen des Teilnehmers an Streik, Aufruhr, Aufstand und/oder Terrorhandlung im Zusammenhang stehen oder unmittelbar dadurch verursacht werden.
3. Diejenigen, die durch Atomkernreaktionen und/oder Umweltverschmutzung verursacht werden, in diesem Zusammenhang auftreten oder daraus hervorgehen, gleichgültig, wie und wo die Reaktion/Verschmutzung entstanden ist.
4. Epidemien und/oder das Ausbrechen von Krankheiten in großem Umfang im Zielgebiet.

### **Art. 8- Pflichten des Teilnehmers**

Der Teilnehmer bzw. der von der Teilnahme Betroffene ist verpflichtet, unverzüglich, jedoch innerhalb von 3 x 24 Stunden Vakantieburo Kobeko über die Umstände in Kenntnis zu setzen, die dazu führen, daß die beabsichtigte Reise oder Anmietung des Objekts nicht erfolgen kann. Diese Partei ist ferner verpflichtet, auf Ersuchen vom Vermieter einen hinreichenden Nachweis zu erbringen, wenn ein Anspruch auf Vergütung aufgrund dieser Teilnahme erhoben wird.